



Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung am 23.02.2016		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 5/099/2016		
Nr. 6 der TO				
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum: 03.02.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	23.02.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Budgetbuch 2016, Investitionsplan 2016 - 2019

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, das Budget des Fachbereiches 5 in der vorgelegten Form (eventuell mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen) zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Die Zuständigkeit dieses Ausschusses ist für folgende Produkte gegeben:

- Produkt 050305 Leistungen nach dem SGB II
- Produkt 050309 Leistungen für Asylbewerber
- Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII
- Produkt 050500 Förderung der freien Wohlfahrt
- Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten
- Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld

Hierzu werden vorab nachstehende Erläuterungen gegeben:

Produkt 050305 – Leistungen nach dem SGB II

Gem. öRV zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Coesfeld werden die gem. SGB II zu tragenden kommunalen Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen einschl. Darlehen) nach folgendem Schlüssel abgerechnet:

50 % der Gesamtkosten entsprechend Anteil an der Kreisumlage
50% der Gesamtkosten gem. Spitzabrechnung

Die Kostenanteile der Stadt Lüdinghausen sind demnach auch immer abhängig vom Ergebnis auf Kreisebene.

Produkt 050309 – Leistungen für Asylbewerber

Aufgrund der bundes- und landesweiten Zunahme der Flüchtlingszahlen hat die Stadt Lüdinghausen im Jahr 2016 und auch in den Folgejahren weitere Flüchtlinge aufzunehmen. Hierfür trifft sie die gesetzlich vorgeschriebene Unterbringungsverpflichtung sowie auch die Verpflichtung zur Gewährung aller Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einschl. Krankenhilfe.

Wie die exakte Entwicklung der Flüchtlingszahlen sein wird, vermag niemand derzeit mit hinreichender Sicherheit einzuschätzen. Der Haushaltsansätze gehen zunächst einmal von der Annahme aus, dass in 2016 rd. 500 Flüchtlinge im Jahresdurchschnitt zu betreuen sein werden.

Das Produkt 050309 „Leistungen für Asylbewerber“ wurde überarbeitet und umfasst jetzt einige Änderungen, die sich insbesondere auch in den Produktinformationen widerspiegeln. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass ab sofort Nutzungsentschädigungen für städt. Immobilien nur noch von sog. Selbstzahlern erhoben werden.

Die Leistungsdaten „Aufwand je Leistungsempfänger/Monat“ beinhalten demnach zwar keine Aufwendungen mehr für städt. Immobilien, sind aber dennoch aussagekräftiger. Es ist jetzt sofort erkennbar, ob und ggf. in welcher Höhe Landeszuweisungen ausreichend sind, die unterschiedlichen Bedarfe (Regelleistungen, Krankenhilfe, Erstausrüstungen etc.) zu decken.

Die Einbeziehung der zur wohnungsmäßigen Versorgung gekauften und/oder angemieteten Immobilien würde „das Bild verfälschen“ und schon gar keine Vergleiche mit anderen Kommunen ermöglichen, da insoweit unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sein können (z. B. Kommune ist bereits im Besitz von Immobilien, Immobilien werden nur angemietet und nicht gekauft, Immobilien werden ohne Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung gestellt u.ä.).

Im Einzelnen bedürfen folgende Positionen, die eine gravierende Abweichung aufweisen, einer besonderen Erläuterung:

1) 421 103 Erstattung sonstige Leistungen § 2 AsylbLG

Unter diesem Sachkonto werden zum einen Erstattungsleistungen der AOK für nach § 264 SGB V gemeldete Asylbewerber, zum anderen Erstattungen von zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach dem AsylbLG veranschlagt.

Die „Spitzabrechnungen“ seitens der AOK erfolgten im vergangenen Jahr nicht so zeitnah wie vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die AOK in 2016 die Quartalsabrechnungen bis III/2015 erstellt und sich hieraus Einnahmen ergeben.

2) 432 101 und 432 119 Benutzungsgebühren und Nebenkosten 533 301 Kosten der Unterkunft

Ab Januar 2016 wird der Bedarf an Unterkunft als Sachleistung gewährt. Daher entfällt die einzelfallbezogene Zuordnung von Nutzungsentschädigungen (enormes Einsparpotential beim Verwaltungsaufwand).

Die Bewohner erhalten lediglich eine Einweisungsverfügung. In dieser wird mitgeteilt, dass das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Lüdinghausen und den Benutzern öffentlich-rechtlicher Natur ist und der Bedarf an Unterkunft bis auf weiteres zunächst als Sachleistung gewährt wird.

Ergänzend wird der Hinweis aufgenommen „Die Festsetzung einer Nutzungsentschädigung zu einem späteren Zeitpunkt behalte ich mir vor.“

Für sog. „Selbstzahler“ wird eine Nutzungsentschädigung (als Pauschale) in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Dabei entfallen 60,00 Euro auf die Grundmiete, 40,00 Euro auf die Nebenkosten.

Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass jedem Bewohner pro Unterkunft max. ca. 10 qm (einschl. Gemeinschaftsflächen) zur Verfügung stehen. Zu Grunde legen kann man sicherlich auch nur den untersten Wert der Festsetzungen nach dem Mietspiegel der Stadt Lüdinghausen (hier: Gebäude aus den Baujahren 1955-1969 / Mittelwert aus $4,70/4,30/3,95 = 4,32$ Euro.) Die Nebenkosten betragen bisher (berechnet für das Gebäude Am Westruper Bach) 37,17 Euro pro Person. Unter Berücksichtigung evtl. Preissteigerungen und der Tatsache, dass „Selbstzahler“ von sonstigen Dienstleistungen (z. B. Hausmeisterdienste etc.) profitieren (die sie als reguläre Mieter gesondert bezahlen müssten), ist eine Gesamtnutzungsentschädigung (incl. Nebenkosten) in Höhe von pauschal 100,00 Euro angemessen.

Als Einnahme sind daher jetzt nur noch die erwarteten Zahlungen der sog. Selbstzahler ausgewiesen.

3) 448102 Erstattung Land Asyl

Die Landeszuweisungen wurden in nicht unerheblichem Maße erhöht. Erwartet werden Einnahmen in einer Größenordnung von 3,2 Mio Euro.

4) Personalaufwendungen

Die Mehraufwendungen sind bedingt durch die erforderlich gewordene Einstellung von weiteren Mitarbeitern.

5) 531 800 Zuschüsse an übrige Bereiche für lfd. Zwecke

Im Jahr 2015 wurden hier die Personalkosten des Integrationsbeauftragten veranschlagt (noch nicht ganzjährig beschäftigt). Ab Januar 2016 ist eine weitere Vollzeitkraft bei der Arbeitsstelle Gerechtigkeit und Frieden eingesetzt – zusätzlich erfolgt die Kostenübernahme für eine 450,00-Euro-Kraft.

6) übrigen Positionen

Die Veränderungen bei den anderen Konten beruhen auf der gestiegenen Fallzahl.

Ein Vergleich der Daten „Fortgeschriebener Ansatz“, „IST 2015“ und „Fortgeschriebener Ansatz 2016“ ist daher nicht ohne weiteres möglich. Eine Übersicht „Vergleich der Kosten für Flüchtlinge anhand der Daten Ansatz 2015, Ergebnis 2015 und Ansatz 2016“ ist diesem Tagesordnungspunkt als Anlage 1 beigefügt.

Die Produktübersicht ist diesem Tagesordnungspunkt als Anlage 2 beigefügt.

Produkt 050500 - Förderung der freien Wohlfahrt

Der Niederschrift dieser Sitzung wird eine Mitteilung über die in 2014 gewährten Zuschüsse beigefügt.

Verausgabt wurden unter Konto 531 831 insgesamt 3.416.06 Euro. Vorgeschlagen wird die Beibehaltung des letztjährigen Ansatzes. Es wird davon ausgegangen, dass – wie in den Vorjahren – viele der jetzt bedachten Zuschussempfänger erneut einen Antrag stellen, gleichzeitig aber auch weitere neue Anträge gestellt werden.

Die sonstigen Produkte

Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII
Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten
Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld

bedürfen keiner besonderen Erläuterung in der Sitzungseinladung.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Budgetbuch

Anlagen:

1. Übersicht „Vergleich der Kosten für Flüchtlinge anhand der Daten Ansatz 2015, Ergebnis 2015 und Ansatz 2016“
2. Produktübersicht Fachbereich 5 für 2016